

VERORDNUNG

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlußgesetzes

Inkrafttreten: 12.04.1996

- geändert:
1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 03.07.2001
 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 04.03.2002
 3. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 01.03.2004

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Ladenschlussgesetzes

Die Stadt Iphofen erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 8 Arbeitszeitrechtsgesetz vom 06.06.1994 (BGBl I S. 1170), § 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (DVBl S. 781, BayRS 805-2-A) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl S. 152), folgende

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes

§ 1

In der Stadt Iphofen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes aus Anlass

- a) des Gewerbetages Alte Reichsstraße
- b) des Muttertages
- c) der Kirchweih
- d) des Martinimarktes

jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die offenen Verkaufsstellen müssen an den vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz).

§ 3

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die sonstigen Vorschriften des Arbeitsrechts sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 1a und 2a des Ladenschlussgesetzes verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iphofen, 28.03.1996

STADT IPHOFEN

M e n d

1. Bürgermeister

N:\ALLE\Satzungen\Iphofen\Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 14
Ladenschlußgesetz.doc